



StEB Magdeburg, Pablo-Neruda-Str. 11, 39126 Magdeburg

Amtsleiterin des Jugendamts der  
Landeshauptstadt Magdeburg  
Frau Dr. Cornelia Arnold  
Wilhelm-Höpfner-Ring 1  
39116 Magdeburg

per E-Mail: [cornelia.arnold@jga.magdeburg.de](mailto:cornelia.arnold@jga.magdeburg.de)

Magdeburg, den 10. März 2019

### **Stellungnahme zum Entwurf der Änderung der Wahlsatzung Stadtelternvertretung**

Sehr geehrte Frau Dr. Arnold,  
sehr geehrte Damen und Herren,

beim Gespräch mit dem Team Tagesbetreuung des Jugendamts und der Stabsstelle V/01 am 14. Februar dieses Jahres ist der o. g. Satzungsentwurf eingehend diskutiert worden. Es wurde verabredet, dass der Vorstand des Stadtelternbeirats eine schriftliche Stellungnahme erarbeitet und diese den kommunalen Entscheidungsträgern durch das Jugendamt der Landeshauptstadt Magdeburg zur Verfügung gestellt wird.

Der nun vorliegende Entwurf hat bei uns großen Unmut hervorgerufen. Es ist für uns nach wie vor unverständlich, warum ein von Stadtelternbeirat und Jugendamt gemeinsam in mehreren Sitzungen erarbeiteter Entwurf im Verfahrensgang des Jugendamts derart verändert wurde, dass wesentliche Aussagen des ursprünglichen Entwurfs nun gar nicht mehr adressiert werden. Ausgangspunkt der Neufassung der Satzung war der gemeinsame Willen die

Wahlsatzung zu einer Elternvertretungssatzung weiterzuentwickeln, die neben dem Wahlprozedere auch die Rechte und Pflichten der Elternvertreter sowie die Arbeitsweise in den einzelnen Gremien darstellt. Damit sollte nicht zuletzt der Intention der Landesregierung Rechnung getragen werden, mit der Neufassung des § 19 KiFöG LSA Elternrechte auszuweiten und die Stellung der Elternvertreter zu stärken (vgl. Landtagsdrucksache 7/3381, Seite 54).

Wir sind nach wie vor überzeugt davon, dass die Abbildung der vorstehenden Punkte der richtige Weg für eine substantielle Weiterentwicklung der Elternarbeit in den Kindertagesstätten der Landeshauptstadt Magdeburg ist. Eine kompakte lückenlose Satzung wird uneingeschränkte Vorteile all jenen bringen, die damit künftig täglich arbeiten müssen und nur so werden Missverständnisse minimiert und Arbeitsaufwände reduziert. Um dem Interesse des Jugendamts der Landeshauptstadt Magdeburg an einer möglichst kurzen Satzung entgegenzukommen, schlagen wir deshalb vor, dass auf die ursprünglich vorgesehenen Verfahrensregeln weitgehend verzichtet wird, allerdings zumindest folgende Regelungen als neue Paragraphen zehn und elf wieder aufgenommen werden:

#### § 10 neu      Zusammensetzung des Kuratoriums

- (1) In jeder Kita ist ein Kuratorium gemäß § 19 Abs. 2 KiFöG LSA<sup>1</sup> einzurichten. Es setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
  - a) Der leitenden Betreuungskraft der Kita,
  - b) einer/m Vertreter/in des Trägers der Kita, diese/r muss persönlich befugt sein, den Träger gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und
  - c) den Elternvertretern.
- (2) An den Sitzungen des Kuratoriums können darüber hinaus jederzeit die/der Stellvertreter/in der leitenden Betreuungskraft sowie die Stellvertreter/innen der Elternvertreter/innen teilnehmen.
- (3) Im Bedarfsfall können weitere Gäste zu den Sitzungen des Kuratoriums zugelassen werden.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat gezeigt, dass in vielen Kindertagesstätten die vom Gesetz vorgeschriebene Zusammensetzung der Kuratorien nicht umgesetzt wurde. Dies ge-

---

<sup>1</sup> Bei Verweisen auf das KiFöG LSA wird auf die ab dem 1. August 2019 geltende Fassung Bezug genommen.

schah vielfach mit dem Hinweis, dass die städtische Satzung dazu keine Aussage enthalte und der Gesetzestext interpretationsfähig sei. Darüber hinaus konkretisiert die hier aufgenommene Regelung den Status des Trägervertreters. Hier wurde in der Vergangenheit häufig damit argumentiert, dass der anwesende Trägervertreter mangels Vertretungsmacht keine verbindlichen Erklärungen abgeben könne. Dies führte regelmäßig dazu, dass die Kuratoriumssitzungen formal nicht beschlussfähig waren. Angesichts der mit der Novellierung des KiFöG LSA erweiterten Rechte und Zustimmungserfordernisse der Kuratorien, muss sich dies zukünftig dringend ändern.

Die Aufgaben und Rechte der Kuratorien müssen noch einmal in die städtische Satzung aufgenommen und dort konkretisiert werden, um zum einen beschlussfähige Kuratorien zu etablieren und zum anderen gemeinsam über die konkreten Möglichkeiten einer gemeinsamen Gestaltung der Zusammenarbeit beraten zu können. Dies geht nur, wenn die Aufgaben aller hinreichend bekannt und beschrieben sind. Wir plädieren daher dafür folgenden Paragraphen einzufügen:

§ 11 neu      Rolle der Elternvertreter/innen im Kuratorium und Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Die Elternvertreter/innen im Kuratorium sind Mittler zwischen der Elternschaft und der Kita. Sie sind in allen Fragen zu beteiligen, die das Zusammenwirken von Kita und Eltern im Sinne des § 19 Abs. 1 KiFöG LSA betreffen.
- (2) Der Zustimmung des Kuratoriums bedürfen:
  - a) Die Änderung der Konzeption der Kita.
  - b) Die Festlegung der Öffnungs- und Schließzeiten der Kita sowie die Festlegung der Tage, an denen die Kita z. B. anlässlich von Weiterbildungen geschlossen bleibt.
  - c) Die Festlegung, ob nach einer Erkrankung die gesundheitliche Eignung eines Kindes zum Wiederbesuch der Kita durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen ist.
  - d) Die Festlegungen zu Art und Umfang der regelmäßigen Versorgung mit Essen und Getränken einschließlich der regelmäßigen Ausschreibung und Vergabe dieser Dienstleistung.
  - e) Der Erlass, die Änderung und die Aufhebung einer Hausordnung für die Kita.
- (3) Folgende Themen sind regelmäßig im Kuratorium zu beraten:
  - a) Die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Kita.
  - b) Grundsatzentscheidung und konkrete Planungen zum Wechsel des Trägers einer Kita.

- c) Die Teilnahme an Modellprojekten.
- d) Die Grundsätze für die Aufnahme von Kindern in die Kita.
- e) Die bauliche Beschaffenheit sowie die räumliche und sächliche Ausstattung der Kita.
- f) Die Unterstützung des Trägers bei der Gewinnung von geeignetem Fachpersonal.
- g) Die Beteiligung im Rahmen der Anhörung bei Änderungen der von den Eltern zu leistenden Kostenbeiträge für die Kindertagesbetreuung.
- h) Die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen zur Betriebserlaubnis der Kita.
- i) Die laufende Information über die pädagogische Arbeit und organisatorische Fragen einschließlich der Planung und Durchführung von besonderen Aktivitäten in- und außerhalb der Kita.

Uns ist bewusst, dass das hinsichtlich der Hausordnung formulierte Zustimmungserfordernis über den § 19 Abs. 3 KiFöG LSA hinaus geht. Auch hier lehrt uns die Erfahrung leider, dass viele Träger in ihren Hausordnungen Klauseln einfügen, die dem Geist des novellierten KiFöGs und den nunmehr dort festgeschriebenen Elternrechten sowie grundsätzlichen Inhalten aus dem Bildungsprogramm für Kindertageseinrichtungen „**Bildung: elementar – Bildung von Anfang an**“ zuwiderlaufen in dem die Zustimmungs- und Beteiligungsrechte des Kuratoriums durch einseitige Festlegungen der Träger ausgehebelt werden. Der Zwang über die Regeln für das tägliche Miteinander Einvernehmen im Kuratorium herzustellen, ist hier ein wirksames Gegengewicht. Das Argument, die Eltern hätten die Möglichkeit zwischen verschiedenen Kindertagesstätten und Trägern zu wählen, lassen wir nicht gelten. Angesichts der Tatsache, dass, trotz der zweifelsohne von der Landeshauptstadt Magdeburg unternommenen Anstrengungen, noch immer Betreuungsplätze fehlen, haben die Träger in der Praxis eine Monopolstellung.

Ferner bitten wir Sie, den § 9 des Satzungsentwurfs zu präzisieren. Da mit Ausscheiden des Kindes aus der Kindertagesstätte auch das Mandat der stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums endet, schlagen wir Ihnen dazu folgende Formulierung vor: „Mit dem Ausscheiden des Kindes aus der Kita, endet automatisch auch die Amtszeit als Elternvertreter/-in im Kuratorium oder dessen/ihr Stellvertreter/-in.“ Es muss sichergestellt sein, dass die Elternvertretung nur von Personen wahrgenommen wird, deren Kind in der jeweiligen Kindertagesstätte auch tatsächlich betreut wird. Die Nennung eines Absatzes kann hier entfallen, da der Paragraph nur einen Absatz umfasst.

Die im § 10 des Satzungsentwurfs eingeführte Einschränkung, dass die Stadt Elternvertretung aus so vielen Vertretern bestehen „kann“, wie es Kindertagesstätten in der Landeshauptstadt Magdeburg gibt, ist für uns überhaupt nicht nachvollziehbar. Welche Kindertagesstätten sollen hier von ihrem Recht einen Vertreter in die Stadt Elternvertretung zu entsenden ausgeschlossen werden? Das KiFöG LSA legt in § 19 Abs. 6 dazu eindeutig fest, dass jedes Kuratorium in einer kreisfreien Stadt einen Vertreter und deren Stellvertretung für die Stadt Elternvertretung wählt. Die Formulierung des KiFöGs lässt hier keine Ausnahme zu. Wir schlagen daher vor § 10 Abs. 2 Satz 1 des Satzungsentwurfs wie folgt zu formulieren: „Sie besteht aus so vielen Vertretern/Vertreterinnen, wie es Kitas in der Landeshauptstadt Magdeburg gibt.“ Sollten nicht alle Kindertagesstätten einen Vertreter für den Stadt Elternbeirat wählen, hat dies zumindest keine hemmende Wirkung, da bei Wahlen im Sinne des Satzungsentwurfs immer auf die Mehrheit der abgegebenen Stimmen rekurriert wird.

In § 27 Abs. 3 sollte als Buchstabe b) das Geburtsdatum mit aufgenommen werden, da es z. B. in der Anlage 2 mit abgefragt wird. Die Erhebung ist notwendig, da die Wählbarkeit nur für voll geschäftsfähige, also volljährige, Eltern gegeben ist.

In der Tabelle „anwesende Wahlberechtigte“ der Anlage 2 sollte eine Spalte „Stimmführung ja/nein“ aufgenommen werden, damit bei mehreren anwesenden Elternteilen eines Kindes eine entsprechende Erklärung abgegeben werden kann.

Die von uns vorgeschlagenen Änderungen verstehen wir als die notwendige Voraussetzung dafür, dass der Satzungsentwurf den Geist der KiFöG-Novellierung, das Zusammenwirken von Eltern und Kindertagesstätten weiter zu verbessern und als Weg dorthin auch die Rechte der Eltern zu stärken, abbildet und umsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Matthias Stübig

Schriftführer